

Neufassung der Richtlinien über die

- Besondere Sportförderung
- Förderung der Jugendarbeit
- Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege und des Jugendsports

in der Stadt Vienenburg

I. Richtlinien

zur besonderen Sportförderung

A 1 Allgemeines

Die Stadt Vienenburg fördert die gemeinnützigen Sportvereine, die Mitglieder des Landessportbundes Niedersachsen bzw. des Kreissportbundes Goslar sind, ihren Sitz in der Stadt Vienenburg einschließlich der Ortschaften haben und deren Mitglieder überwiegend Vienenburger Bürger sind.

- 1.1 Die finanzielle Förderung durch die Stadt setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Dabei sind andere Zuschussmöglichkeiten (Eigenarbeit, Eigenanteil, Spenden und Zuschüsse Dritter) auszuschöpfen.
- 1.2 Die finanzielle Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel sowie im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Vienenburg.
- 1.3 Die Benutzung der städtischen Sportplätze und Turnhallen ist grundsätzlich kostenlos. Für die Nutzung der Turnhallen in der schulfreien Zeit können Entgelte erhoben werden.
- 1.4 Die Unterhaltung und Pflege der Sportplätze in der Stadt Vienenburg übernimmt die Stadt. Die Pflege bezieht sich jedoch nur auf die Spielflächen.
- 1.5 Das städtische Freibad darf von Vereinen, die den Schwimmsport beim Landessportbund bzw. Kreissportbund angemeldet haben, für Trainingszwecke und Wettkämpfe nach vorheriger Absprache mit der Stadt kostenlos genutzt werden. Das städtische Freibad steht aber vorrangig der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- 1.6 Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen und auf finanzielle Förderung besteht nicht.

B 2 Förderungsbereiche

2.0 Randflächenpflege

Für die Randflächenpflege der Sportplätze erhalten die Sportvereine einen jährlichen Personalkostenzuschuss in Höhe von 300,00 € je Platz. Wird ein Sportplatz von mehreren Vereinen regelmäßig genutzt, so wird der Personalkostenzuschuss nur einmal gezahlt. Die Randflächenpflege ist dann im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln und finanziell auszugleichen.
Für das Harlystadion – Rasenplatz – besteht mit dem MTV eine vertragliche Sonderregelung.

3. Flutlichtanlagen

- 3.0 Die Stadt ist für alle Flutlichtanlagen auf den städtischen Sportplätzen Unterhaltungsträger. Die laufenden Energiekosten tragen die Vereine.

4. Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sportheime

- 4.0 Folgende Vereine erhalten für ihre Sportheime jährliche Festbetragszuschüsse:

Verein	Gesamtzuschuss €
FG Vienenburg/Wiedelah	5.100,00
Seglerverein Vienenburg	1.100,00
Tennisverein Vienenburg	1.700,00
TSV Immenrode	2.900,00
SV Weddingen	2.100,00
TSV Lengde	4.400,00
FC Wiedelah	3.600,00
TSV Lochtum	2.500,00

4.1 Mit diesem Festbetragszuschuss sind die Energiekosten und Wassergeld/Kanalgebühren abgegolten.

5. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Schießsportanlagen der Schützenvereine

5.0 Als Zuschuss für die Unterhaltung der Schießstände werden den Schützenvereinen gezahlt:

a) 50 m und länger	=	je Bahn 40,00 €
b) unter 50 m	=	je Bahn 20,00 €

6. Übrige Sportvereine

6.0 Nachfolgende Vereine erhalten Festbetragszuschüsse jährlich:

Verein für Deutsche Schäferhunde Vienenburg	= 80,00 €
Kyffhäuser Kameradschaft Wiedelah	= 48,00 €

7. Benutzung von Sporteinrichtungen außerhalb von Vienenburg

7.0 Der Schwimmclub Vienenburg erhält auf Antrag zu den Benutzungskosten der Hallenbäder für das Wintertraining einen Festbetragszuschuss jährlich in Höhe von 600,00 €.

8. Investitionskosten

8.0 Für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sporteinrichtungen können auf Antrag angemessene Zuschüsse gewährt werden.

8.1 Der Finanzbedarf hierzu ist jeweils zum 01.05. jeden Jahres der Stadt für das folgende Haushaltsjahr durch einen Informationsantrag mitzuteilen.

II. Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit

A 1 Allgemeines

1.0 Die Stadt ist sich der hohen Verantwortung bewusst, die von den Jugendgruppen und den Jugendabteilungen der Vereine übernommen wird. Daher werden die Jugendgruppen und Jugendabteilungen der Vereine nach Maßgabe der folgenden Grundsätze mit dem Ziel unterstützt, dass Kinder und Jugendliche vielfältige Freizeitaktivitäten ausüben können.

B 2 Förderungsgrundsätze

Eine Förderung wird auf der Grundlage der folgenden Grundsätze durchgeführt:

2.0 Die Stadt gewährt den örtlichen Jugendgruppen und Jugendabteilungen der Vereine zur Förderung der Jugendarbeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 6,50 € für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Jugendförderungsbeitrag).
Wird aufgrund der Mitgliederzahl ein Betrag von 130,00 € nicht erreicht, so ist als Zuschuss ein Mindestbetrag von 130,00 € zu gewähren.

- 2.1 Bei der Berechnung des Zuschusses wird die Mitgliederzahl am 01.01. eines jeden Jahres zugrunde gelegt.
- 2.2 Die Stadt behält sich vor, die Angaben jederzeit unvermutet zu überprüfen und die Jugendarbeit zu beobachten. Bei wissentlich falschen Zahlenangaben kann eine Jugendgruppe oder die Jugendabteilung eines Vereins von der künftigen Förderung ausgeschlossen werden.
- 2.3 Jugendabteilungen der Vereine und Jugendgruppen, die als nicht förderungswürdig erklärt wurden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 2.4 Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Beträge ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden. Sie haben der Stadt auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Wird eine zweckfremde Verwendung festgestellt, so ist der Zuschuss ganz oder teilweise zu erstatten.
- 2.5 Die finanzielle Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel sowie im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Vienenburg.
- 2.6 Bis zum 01. Mai eines jeden Jahres ist der Stadt ein Formantrag (Ausschlussfrist) zur Bewilligung des Jugendförderungsbetrages für das jeweilige Haushaltsjahr einzureichen.

III. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege und des Jugendsports

Maßnahmen der Jugendpflege und des Jugendsports werden gemäß den nachfolgenden Richtlinien gefördert:

A 1 Allgemeines

- 1.0 Die Stadt Vienenburg fördert auf Antrag jugendpflegerische Maßnahmen von Jugendgruppen und Jugendabteilungen der Sportvereine, die auf Stadt-, Kreis-, Landes- oder Bundesebene anerkannt worden sind. In die Förderung werden die Maßnahmen des Stadtjugendringes und des Fördervereins "Jugendarbeit Vienenburg e.V." einbezogen.
- 1.1 Zuschüsse können nur Teilnehmern bis zum 18. Lebensjahr gewährt werden.
- 1.2 Die finanzielle Förderung durch die Stadt setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Sie dient grundsätzlich nicht zur Vollfinanzierung von Maßnahmen. Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung liegt beim Träger der geförderten Maßnahme.
- 1.3 Die finanzielle Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel nach festgelegten Zuschusssätzen sowie im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Vienenburg.
- 1.4 Soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird, gelten folgende allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen:
 - 1.4.1 Für je 10 angefangene Teilnehmer wird ein Betreuer zugelassen, der älter als 18 Jahre sein kann; auch für den Betreuer wird der Zuschuss gezahlt.
 - 1.4.2 Der An- und Abreisetag werden jeweils als ein zuschussfähiger Tag berechnet.
 - 1.4.3 Zuschüsse werden bis zu 15 Übernachtungen außerhalb des Elternhauses je Maßnahme gewährt.
 - 1.4.4 An der Maßnahme müssen mindestens 10 Personen und ein Leiter teilnehmen. Teilmittelungen an zentralen Maßnahmen von Vienenburger Jugendlichen werden ohne zahlenmäßige Begrenzung bezuschusst.
- 1.5 Bis zum 01. Mai eines jeden Jahres ist der Stadt ein Informationsantrag über die benötigten Zuschüsse für das folgende Haushaltsjahr einzureichen.

B 2 Förderungsbereiche, Zuschusshöhe

- 2.0 Fahrten, Lager, Wanderungen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik einschließlich Studienreisen, internationaler Jugendaustausch, Arbeitseinsätze.
 - 2.0.1 Zuschuss pro Tag und Teilnehmer = 3,50 €

- 2.0.2 Besondere Voraussetzungen:
Mindestens eine Übernachtung außerhalb des Elternhauses.
- 2.0.3 Bis zum 01. November eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) ist der Formantrag zur Bewilligung des Zuschusses für das jeweilige Haushaltsjahr einzureichen.
- 2.1 Freizeithilfen – technische und pädagogische Hilfsmittel usw. – ohne Verbrauchsmaterial.
- 2.1.0 Zuschuss in Höhe eines Drittels der Gesamtkosten.
- 2.1.1 Besondere Voraussetzungen:
Es müssen Gesamtanschaffungskosten pro Antrag in Höhe von mindestens 150 € entstehen.
- 2.2 **Stadtjugendring**
- 2.2.0 Der Vorstand des Stadtjugendringes erhält eine jährliche Zuwendung pro Mitglied in Höhe von 50,00 € – höchstens jedoch insgesamt 300,00 €
- 2.3 **Förderung von Jugendgruppenleiter/innen**
- 2.3.0 Zur Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleiter/innen werden 25 % der Kosten, maximal 30,00 € je Maßnahme, bezuschusst.
- 2.4 **Jugendkulturförderung**
- 2.4.0 Die kulturellen Bedürfnisse der Jugendlichen sind zu fördern. Deshalb unterstützt die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den/die Veranstalter bei der Vorbereitung und Durchführung.
- 2.4.1 Zuschusshöhe: Pro Haushaltsjahr bis zu 1.500,00 €
- C 3 Jugendsportförderung**
- 3.0 Sportgeräte (ohne Verbrauchsmaterial)
- 3.0.1 Zuschuss in Höhe eines Drittels der Gesamtkosten.
- 3.0.2 Besondere Voraussetzungen:
Der Bedarf muss nachgewiesen werden. Renovierungs- und Unterhaltungskosten werden nicht bezuschusst. Es müssen Gesamtanschaffungskosten von mindestens 300,00 € vorhanden sein.
- D 4 Sonderfälle**
- 4.0 Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag – insbesondere für finanziell schlecht gestellte Jugendliche – ein höherer Zuschuss als nach den vorstehenden Richtlinien gewährt werden, sofern andere Sozialleistungen nicht erwirkt werden können.

Die Neufassung dieser Richtlinien tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien

- I. zur besonderen Sportförderung in der Fassung vom 19.12.1995
- II. über die Förderung der Jugendarbeit vom 07.11.1994
- III. zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege und des Jugendsports vom 07.11.1994

treten zum 31.12.2003 außer Kraft.

Vienenburg, den 23. September 2003

Der Bürgermeister

Manfred Dieber